

Straflose Selbstanzeige und vereinfachte Erben-Nachbesteuerung

Stand Juni 2016

Das Wichtigste in Kürze

Seit Anfang 2010 kann in der Schweiz von einer straflosen Selbstanzeige und in Erbfällen von einer vereinfachten Nachbesteuerung Gebrauch gemacht werden. Steuerpflichtige sollen so motiviert werden, bisher unversteuerte Einkünfte und Vermögen der Legalität zuzuführen. Diese Massnahmen wurden nach mehrjähriger Debatte anstelle einer allgemeinen Amnestie eingeführt. Die kantonalen Steuerbehörden nehmen die Anzeigen entgegen und führen die Nachsteuerverfahren durch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls eröffnen sie ein ordentliches Nachsteuerverfahren und ausser in Erbfällen auch ein Strafverfahren.

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Durch die vereinfachte Nachbesteuerung wurde die Frist zur Erhebung der Nachsteuer auf Einkünften und Vermögen verkürzt, die der Erblasser nicht deklariert hat. Massgebend sind nicht mehr die letzten zehn, sondern nur noch die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden. Davon können Erben profitieren, welche die Steuerhinterziehung des Erblassers unverzüglich offen legen und ihre Mitwirkungspflicht erfüllen. Diese ist insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars gefragt. Auch greift die vereinfachte Nachbesteuerung nur, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis vom hinterzogenen Vermögen oder Einkommen hatten.

Einmalige straflose Selbstanzeige

Zeigt ein Steuerpflichtiger die eigene Hinterziehung selber an, so wird er beim ersten Mal für die Steuerhinterziehung nicht bestraft. Es werden nur die Nachsteuer (bis zu zehn Jahre) und der Verzugszins eingefordert. Wie bei der vereinfachten

Erbennachbesteuerung kann die Strafflosigkeit einer Selbstanzeige nur dann gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten, und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützt und auch alles unternimmt, um die Nachsteuern zu bezahlen. Die straflose Selbstanzeige wird zudem auf alle an einer Steuerhinterziehung Teilnehmenden ausgedehnt. Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende können unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen.

Die ESTV verlangt von den Kantonen, ihr nach Abschluss solcher Verfahren die Angaben zu den Selbstanzeigern mitzuteilen. Damit wird sichergestellt, dass jede steuerpflichtige Person nur einmal von der straflosen Selbstanzeige profitieren kann. Bis Ende Mai 2014 meldeten die Kantone über 13 600 abgeschlossene Verfahren.

Gültigkeit für Bund, Kantone und Gemeinden

Die vereinfachte Nachbesteuerung der Erben und die straflose Selbstanzeige sind im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verankert. Damit gelten sie sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Alle übrigen nicht entrichteten Steuern und Abgaben (wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer, AHV-/IV-Abgaben) bleiben vollumfänglich und mit den Verzugszinsen geschuldet. Für die Verrechnungssteuer muss zudem eine separate Selbstanzeige erfolgen.

Höhere Steuereinnahmen

Eine allgemeine Steueramnestie weckt stets grosse rechtliche und ethische Bedenken. Die vereinfachte Nachbesteuerung für Erben ist weniger problematisch, da die Erben an der Hinterziehung des Erblassers in aller Regel kein Verschulden trifft. Sie dürfen deshalb für die Hinterziehung des Erblassers nicht bestraft werden. Wie eine allgemeine Amnestie ermöglichen auch die vereinfachte Nachbesteuerung und die straflose Selbstanzeige, dass un versteuerte Einkünfte und Vermögen wieder der Legalität und damit der Besteuerung zugeführt werden. Um den Bedenken gegenüber einer Amnestie Rechnung zu tragen, wird die Strafflosigkeit an Bedingungen geknüpft und jeder Person nur einmal im Leben gewährt. Anders als bei einer allgemeinen Steueramnestie wird die Gelegenheit dazu aber nicht für einen kurzen, gesetzlich bestimmten Zeitraum, sondern unbefristet gewährt.

Zu den finanziellen Auswirkungen können keine Angaben gemacht werden, da die ESTV von den Kantonen zwecks Überprüfung der Einmaligkeit ausschliesslich

Angaben zu den betroffenen Personen verlangt, nicht aber solche zu den aktuell und zukünftig zusätzlich anfallenden Steuern. Mit Mehreinnahmen kann jedoch gerechnet werden.

https://www.efd.admin.ch/content/efd/de/home/themen/steuern/steuern-national/straflose-selbstanzeige-und-vereinfachte-erben-nachbesteuerung/fb-straflose_selbstanzeige.html